



Benutzung der Barelemente

Reglement

Vermietung und Benutzung der Barelemente der Guuggenmusig Rotsee-Husaren

A. Vermietung

1. Vermieter/Mieter

Vermieter des Mietobjektes ist die Guuggenmusig Rotsee-Husaren aus Ebikon. Vermietet wird an Vereinsmitglieder, andere Vereine, Organisationen und Gesellschaften, sowie an nicht dem Verein angehörende Einzelpersonen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

2. Mietobjekt

Die Barelemente der Guuggenmusig Rotsee-Husaren Ebikon.

3. Mietbeginn und Mietdauer

Sofern im Mietvertrag keine anderen Zeiten vereinbart wurden, dauert das Mietverhältnis ab einem vereinbarten Zeitpunkt bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt des darauf folgenden Tages.

4. Anmeldung

Die Anmeldung für die Benutzung der Barelemente muss so früh wie möglich, schriftlich an den Vorstand der Guuggenmusig Rotsee-Husaren erfolgen. Dieser wird die Anmeldung unverzüglich an das zuständige Vorstandsmitglied weiterleiten. Das Vorstandsmitglied wird daraufhin mit dem/r Mieter/Mieterin in Kontakt treten.

5. Benutzungsvorrecht für Mitglieder der Guuggenmusig Rotsee-Husaren

Die Vereinsmitglieder der Guuggenmusig Rotsee-Husaren besitzen das Benützervorrecht. Falls ein Mitglied der Rotsee-Husaren die Barelemente mieten möchte, hat dieser das Vorrecht vor allen anderen Bewerbern.

6. Mietzins

Die Barelemente der Guuggenmusig Rotsee-Husaren stehen den unter Punkt 1 erwähnten Personen, zur Durchführung bestimmter Anlässen, zur Verfügung. Bei allen Anlässen wird eine Mietgebühr gemäss Mietvertrag fällig. Bis spätestens 7 Tage vor Mietantritt ist der Betrag auf das Konto der Rotsee-Husaren Ebikon zu überweisen. Bei Nichtantritt der Miete verfällt der Betrag zugunsten der Guuggenmusig Rotsee-Husaren Ebikon, die Kautions wird zurückerstattet.

7. Gebrauch der Mietsache

Das Mietobjekt ist vom Mieter schonend zu benützen, er haftet dem Vermieter für alle aus der Benützung entstandenen Schäden oder Verluste. Die Guuggenmusig Rotsee-Husaren und das verantwortliche Vorstandsmitglied übernehmen bei Defekten während der Mietzeit keine Betreuung des Mietobjektes.

B. **Benutzung**

8. Verantwortung

Der Mieter, welcher den Mietvertrag unterzeichnet, ist dem Vermieter gegenüber für die Benützung des Mietobjektes und die Bezahlung des Mietzinses verantwortlich. Er ist sowohl für die Übergabe, als auch für die Übernahme zuständig und tätigt die Absprachen mit dem Verantwortlichen des Vorstandes.

9. Übergabe/Rückgabe des Mietobjektes

Daten und Zeiten der Übergabe resp. der Rückgabe, erfolgen nach Vereinbarung mit dem Vorstandsmitglied. Bei der Übergabe hat der Mieter das Mietobjekt zu prüfen und allfällige Mängel sofort dem Vorstandsmitglied zu melden. Ansonsten wird das Mietobjekt als vollständig und intakt gewertet. Ebenso muss dem Vorstandsmitglied die Kautions von Fr. 200.- ausgehändigt werden. Bei der Rückgabe des Mietobjektes wird das Vorstandsmitglied die Barelemente auf Mängel hin begutachten. Dem Mieter wird bei der Rückgabe der intakten Barelemente die Kautions zurückerstattet. Bei einem Mangel infolge unsachgemässer Behandlung und bei Defekten, die auch bei einer ersten optischen Begutachtung nicht erkennbar waren, kann die Guuggenmusig Rotsee-Husaren den Mieter haftbar machen.

C. **Schlussbestimmungen**

10. Mietvertrag

Das Reglement über die Vermietung und Benützung der Barelemente der Guuggenmusig Rotsee-Husaren Ebikon bildet einen integrierenden Bestandteil des mit dem jeweiligen Mieter der Barelemente abgeschlossenen Mietvertrages.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es kann jederzeit vom Vorstand der Guuggenmusig Rotsee-Husaren Ebikon geändert und ergänzt werden.